

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Wiehl an den Euro

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.09.2001 durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Wiehl an den Euro **folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**, die zum 01.01.2002 in Kraft tritt, beschlossen:

Gebührentarif		Neu	Alt
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Gebühr DM
1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
	a) Kopien bis zum Format DIN A4, jede Seite	0,20	0,40
	b) Kopien bis zum Format DIN A3	0,25	0,50
	c) Kopien die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z.B. Ausschnitte aus Plänen	1,10	2,20
	d) Auszüge aus Bestandsplänen (z.B. Kanal), die besonderen technischen oder Zeitaufwand erfordern		
	- Ausdruck aus EDV-Systemen	1,10	2,20
	- Rückvergrößerung von Mikrofilmen	1,80	3,60
	e) Manuell erstellte Abschriften oder Auszüge werden nach Zeitaufwand abgerechnet jede angefangene halbe Stunde	10,50	21,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse		
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,20	2,50
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,70	5,40
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften jede Seite	0,05	0,10
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	14,50	29,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	14,50	29,00

Gebührentarif		Neu	Alt
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Gebühr DM
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,80	3,60
7.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	1,80	3,60
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,50	21,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritte von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	15,00	30,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00	30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,50	30,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	10,50	21,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,10	0,20
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	10,50	21,00
13.	Erteilung eines Zeugnisses für eine Teilungsgenehmigung nach § 20 BauGB	50,00	100,00